Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andrea Böcker +49 202 563 6255 +49 202 563 4759 Andrea.Boecker@Stadt.Wuppertal.de
	Datum:	23.02.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/0305/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.04.2021	**Ausschuss für Verkehr**	**Entgegennahme o. B.**

Außengastronomie – Stellung der Verwaltung zu einem Beschluss des Rates

Grund der Vorlage

Antrag der FDP-Fraktion vom 04.06.2019 (VO/0550/19) und Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 23.09.2019

Beschlussvorschlag

Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

1.
Die Verwaltung wird beauftragt, in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal – Sondernutzungssatzung – allen Gastronomen die Möglichkeit einzuräumen, die Gebühren für Außengastronomie per Lastschrifteinzug mittels monatlicher Zahlung zu entrichten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, die Prozessschritte im Genehmigungsverfahren zu überprüfen.

Monatliche Zahlung der Sondernutzungsgebühren per Lastschrift

Nach § 11 der Sondernutzungssatzung wird die Gebühr mit Erlass des Bescheides fällig. Somit müsste die vorhandene Satzung zunächst geändert werden.
Laut Auskunft der Finanzbuchhaltung ist es im kassentechnischen Fachverfahren (SAP) darüber hinaus nicht möglich, mehrere Sollstellungen zu hinterlegen bzw. zu generieren, weshalb monatliche Einzugsermächtigungen/Lastschriften nicht möglich sind. Insofern müsste die im Ressort Straßen und Verkehr genutzte Anwendersoftware (Via Bau) angepasst bzw. erweitert werden, was mit zusätzlichen nicht unerheblichen Kosten verbunden wäre.

Der größte Teil der Gastronomiebetriebe beantragen die Sondernutzungserlaubnisse nicht für das gesamte Jahr, sondern nur für die Monate April/Mai bis Ende September eines jeden Jahres, sodass die Gebühren auch nur für den beantragten Zeitraum erhoben werden.

Jeder Gastronomiebetrieb hat die Möglichkeit, den Zeitraum für den die Sondernutzungserlaubnis erteilt werden soll, selbst zu bestimmen. Der Antrag kann für einen oder mehrere Monate oder für die gesamte Saison gestellt werden. Viele Gastronomiebetriebe nutzen diese Möglichkeit und beantragen ihre Erlaubnisse monatsweise, so dass in diesen Fällen die Gebühren auch nur für den Zeitraum von einem Monat erhoben werden. Eine Verlängerung kann per Email oder telefonisch beantragt werden und wird unbürokratisch erteilt.

Aus den vorgennannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, das bisherige Verfahren beizubehalten.

Prüfung der Prozessschritte im Genehmigungsverfahren

Eine Prüfung der Prozessschritte im Genehmigungsverfahren ist aus Sicht des Ressorts Straßen und Verkehr nicht erforderlich.

Bei einem Erstantrag kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und rechtlichen Vorgaben ein Ortstermin erforderlich sein. Auch ist die Zustimmung der Feuerwehr, hinsichtlich Rettungswege und Anleiter- bzw. Aufstellflächen und der Verkehrslenkung einzuholen.

Sofern keine verkehrsrechtlichen Belange entgegenstehen und bewirtschaftete Parkflächen für die Außengastronomie genutzt werden sollen, ist vorab noch der Beschluss der zuständigen Bezirksvertretung erforderlich, der dann auf Dauer bindend ist.

Bei Ausschank alkoholischer Getränke ist vom Antragsteller zwingend über das Ordnungsamt eine entsprechende Konzession zu beantragen. Erst nach deren Erteilung darf die Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

Wenn alle vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vorliegen, beträgt die Bearbeitungszeit bei einem Erstantrag in der Regel durchschnittlich zwei bis drei Wochen. Wie beschrieben, ist eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten somit aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Alle Folgeanträge können, sofern sie keine Änderungen enthalten, formlos per Email oder telefonisch erfolgen und werden problemlos und kurzfristig (aufgrund der letzten Sondernutzungserlaubnis) erteilt.

Zur Einordnung des Arbeitsaufwands wird darauf verwiesen, dass überwiegend Folgeanträge gestellt werden.

2.
Weiter wird die Verwaltung aufgefordert, die Höhe der in Wuppertal für Außengastronomie erhobene Sondernutzungsgebühren dahingehend zu überprüfen, um eine sinnvolle Senkung auf das Niveau vergleichbarer Städte und Gemeinden vornehmen zu können.

Senkung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie

Die Höhe der Gebühren für Außengastronomie wurde in der Sitzung des Stadtrates am 17.12.2001 so beschlossen und seitdem nicht verändert.

Nach hiesigem Kenntnisstand nutzt fast jeder Gastronomiebetrieb im Bereich der Innenstädte die Möglichkeit, einen Außengastronomiebereich zu betreiben. Hierbei sind jedoch, neben den Interessen der Gastronomen, auch die Interessen der anderen Gewerbetreibenden, der Anwohner und auch der Fußgänger zu berücksichtigen. Eine weitere Ausweitung der Außengastronomie ist in den meisten Fällen nicht möglich, da verkehrliche Gründe – Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, u. a. auch für Lieferfahrzeuge und Fußgänger sowie Rettungswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr – und die Interessen der benachbarten Gewerbetreibenden dagegensprechen. Eine seitliche Ausweitung der Außengastronomien ist in der Regel nicht möglich, da die Inhaber der benachbarten Ladenlokale den Blick auf ihr Ladenlokal nicht durch Tische und Stühle verstellt haben wollen.